

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/21749 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes

A. Problem

In Anbetracht der auf Ebene der Europäischen Union (EU) noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU nach dem Jahr 2020 – der Ausgestaltung der GAP im Zeitraum von 2021 bis 2027 – hat die Kommission der EU am 31. Oktober 2019 den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments (EP) und des Rates mit Übergangsvorschriften für die Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) im Jahr 2021, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 229/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und ihrer Aufteilung im Jahr 2021 sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf ihre Mittel und ihre Anwendbarkeit im Jahr 2021 vorgelegt. Dieser Vorschlag einer Übergangsverordnung für das Jahr 2021 sieht in Artikel 10 Absatz 2 vor, den Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des EP und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der GAP zu ändern.

Diese Änderung soll den Mitgliedstaaten der EU die Option eröffnen, auf nationaler Ebene u. a. zu beschließen, auch für das Jahr 2021 bis zu 15 Prozent ihrer für das Antragsjahr 2021 festgesetzten nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen (Erste Säule der GAP) als zusätzliche, im Haushaltsjahr 2022 aus dem ELER (Zweite Säule der GAP) finanzierte Förderung bereitzustellen.

B. Lösung

Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen

der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**C. Alternativen**

Die Bereitstellung von Mitteln der nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen für das Jahr 2021 als zusätzliche, im Haushaltsjahr 2022 aus dem ELER finanzierte Förderung ist für die Mitgliedstaaten der EU optional. Es gäbe also die Alternativen, den Umschichtungssatz entsprechend der großen Herausforderungen, vor denen die Landwirtschaft in den Bereichen Klima-, Umwelt-, Natur- und Tiererschutz steht, weiter zu erhöhen, ggf. bis zu den EU-rechtlich möglichen 15 Prozent oder aber die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes nicht vorzunehmen oder einen geringeren Umschichtungssatz als sechs Prozent vorzusehen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aus dem Gesetz ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aufgrund der Fortschreibung der Erhöhung der Umschichtung von Mitteln für die Direktzahlungen in den ELER ergibt sich eine einmalige Erhöhung des Erfüllungsaufwands für die Antragstellung bei Neuverpflichtungen im Rahmen des ELER in Höhe von etwa 200 000 Euro, der sich voraussichtlich auf die Jahre 2021 bis 2024 verteilt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine. Dauerhafte Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Fortschreibung der Erhöhung der Umschichtung ergibt sich eine einmalige Erhöhung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung der Länder von etwa 443 000 Euro, der sich voraussichtlich auf die Jahre 2021 bis 2024 verteilt.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/21749 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 16. September 2020

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig
Vorsitzender

Hermann Färber
Berichterstatter

Rainer Spiering
Berichterstatter

Stephan Protschka
Berichterstatter

Dr. Gero Clemens Hocker
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Hermann Färber, Rainer Spiering, Stephan Protschka, Dr. Gero Clemens Hocker, Dr. Kirsten Tackmann und Friedrich Ostendorff

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 173. Sitzung am 10. September 2020 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/21749** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

In Anbetracht der auf Ebene der Europäischen Union (EU) noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU nach dem Jahr 2020 – der Ausgestaltung der GAP im Zeitraum von 2021 bis 2027 – hat die Kommission der EU am 31. Oktober 2019 den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments (EP) und des Rates mit Übergangsvorschriften für die Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) im Jahr 2021, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 229/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und ihrer Aufteilung im Jahr 2021 sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf ihre Mittel und ihre Anwendbarkeit im Jahr 2021 vorgelegt. Dieser Vorschlag einer Übergangsverordnung für das Jahr 2021 sieht in Artikel 10 Absatz 2 vor, den Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des EP und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der GAP zu ändern.

Diese Änderung soll den Mitgliedstaaten der EU die Option eröffnen, auf nationaler Ebene u. a. zu beschließen, auch für das Jahr 2021 bis zu 15 Prozent ihrer für das Antragsjahr 2021 festgesetzten nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen (Erste Säule der GAP) als zusätzliche, im Haushaltsjahr 2022 aus dem ELER (Zweite Säule der GAP) finanzierte Förderung bereitzustellen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Option zur Umschichtung der für Deutschland anzuwendenden nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen für das Jahr 2021 in Höhe von sechs Prozent zu nutzen. Dies ist eine Fortschreibung des für das Jahr 2020 beschlossenen Umschichtungssatzes, der durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes, bei der eine Erhöhung um 1,5 Prozentpunkte gegenüber dem davor für die Jahre 2015 bis 2019 angewendeten Umschichtungssatz von 4,5 Prozent erfolgt ist, vorgenommen worden ist. Damit wird nach Darstellung der Bundesregierung das Ziel verfolgt, dass insbesondere die bereits bisher aus Umschichtungsmitteln finanzierten Maßnahmen „durchfinanziert“ und mit diesen Mitteln zusätzlich Neuverpflichtungen eingegangen werden können. Dies betrifft insbesondere flächenbezogene Maßnahmen der Agrarumweltförderung und der Förderung des Öko-Landbaus in der Zweiten Säule der GAP. Dadurch wird laut der Bundesregierung ein Beitrag geleistet, um den großen Herausforderungen, vor denen die Landwirtschaft in den Bereichen Klima-, Umwelt-, Natur- und Tierschutz steht, Rechnung zu tragen.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Kürzung und Umschichtung der Direktzahlungsmittel für das Antragsjahr 2021 haushaltsmäßig erst im EU-Haushaltsjahr 2022, d. h. im zweiten Jahr des kommenden Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021 bis 2027 der EU, wirksam wird und die entsprechenden Mittel erst dann für die Finanzierung von ELER-Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Nach dem Vorschlag für eine Übergangsverordnung der Kommission hätten die Mitgliedstaaten der EU ihre Beschlüsse über die Verwendung der nationalen Obergrenze für das Antragsjahr 2021 bis zum 1. August 2020 fassen und der Kommission mitteilen müssen. Nach dem Stand der gegenwärtigen Beratungen auf EU-Ebene wird von Seiten der Bundesregierung davon ausgegangen, dass diese im Verordnungsvorschlag genannte zeitliche Frist geändert werden wird.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit Artikel 1 des Gesetzentwurfs sollen sechs Prozent der für das Kalenderjahr 2021 für Deutschland anzuwendenden nationalen Obergrenze nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 als zusätzliche, im Haushaltsjahr 2022 aus dem ELER finanzierte Förderung bereitgestellt werden, soweit die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 nicht entgegensteht. Damit wird berücksichtigt, dass die Rechtsgrundlage für eine Umschichtung für das Jahr 2021 im EU-Recht derzeit noch nicht vorliegt.

Artikel 2 des Gesetzentwurfs regelt das Inkrafttreten.

Der Bundesrat hat in seiner 992. Sitzung am 3. Juli 2020 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/21749 gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates ist als Anlage 2 der Drucksache 19/21749 beigelegt. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist Anlage 3 der Drucksache 19/21749.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich in seiner 54. Sitzung am 9. September 2020 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sich mit dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes befasst und in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 19(26)74-10 – festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben ist.

Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatorenbereiche:

- Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten
- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken
- SDG 2 – Kein Hunger
- SDG 12 – Nachhaltige/-r Konsum und Produktion
- Indikatorenbereich 2.1 – Landbewirtschaftung
- Indikatorenbereich 2.2 – Ernährungssicherung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme darauf hin, dass folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen wurden:

„Die Gesetzesänderung ist auf Vereinbarkeit mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie geprüft worden. Dem Nachhaltigkeitsziel 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ sowie dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung 4 c) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, wonach eine nachhaltige Landwirtschaft nicht nur produktiv und wettbewerbsfähig, sondern gleichzeitig umweltverträglich sein muss, wird Rechnung getragen.“

Denn durch die Bereitstellung von sechs Prozent der nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen für das Jahr 2021 als zusätzliche, im Haushaltsjahr 2022 aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierte Förderung in Zuständigkeit der Bundesländer wird eine nachhaltige und umweltverträgliche Landwirtschaft und die nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume unterstützt.“

Für den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung ist die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel und stellt genaue Bezüge zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie her. Demzufolge ist eine Prüfbitte nicht erforderlich.

IV. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat in seiner 82. Sitzung am 16. September 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/21749 unverändert anzunehmen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/21749 in seiner 60. Sitzung am 16. September 2020 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, die Möglichkeit, sechs Prozent der Finanzmittel von der 1. in die 2. Säule der GAP umzuschichten, sei insofern positiv zu bewerten, weil die Länder mit dem umgeschichteten Geld die Möglichkeit hätten, ihre Förderprogramme im Bereich von Klima- und Umweltschutz weiter zu finanzieren. Dazu gehöre z. B. die Förderung des ökologischen Landbaues, die Grünlandextensivierung, die Steigerung der Biodiversität, die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft sowie der Generationswechsel in den landwirtschaftlichen Betrieben. Eine wiederkehrende Forderung sei, wie von der Bundesregierung ausgeführt, die Einführung einer gekoppelten Stützung für die Weidetierhaltung von Schafen und Ziegen. Um diese gekoppelte Direktzahlung im Jahr 2021 in Deutschland einführen zu können, hätte Deutschland als Voraussetzung einen entsprechenden Beschluss im Rahmen der Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes bis zum 1. August 2020 fassen müssen. Darüber hinaus sei darauf hinzuweisen, dass es im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) zahlreiche Fördermöglichkeiten für die Schaf- und Ziegenhaltung, z. B. das Agrarinvestitionsförderprogramm, die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Maßnahmen von markt- und standortangepasster sowie umweltgerechterer Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege, die Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere sowie die Förderung von Betrieben in benachteiligten Gebieten, gebe. Auch die Förderung von Naturschutz könne von Schaf- und Ziegenhaltern in Anspruch genommen werden. Die Umsetzung dieser Programme liege in der Verantwortung der Länder. Es stelle sich für die Fraktion der CDU/CSU die Frage, ob der Bundesregierung Zahlen vorlägen, welche Länder welche Programme anböten, wie viel Geld zur Verfügung stünde und wie viel dieser Mittel von Seiten der Länder abgerufen worden seien.

Die **Fraktion der SPD** äußerte, die von einigen Fraktionen angesprochene Frage der Bürokratisierung sei ihrer Ansicht nach über moderne digitale Medien zu lösen. Hier müsste sich allerdings das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die Mühe machen, diese Dinge voranzubringen. Sie wolle ausdrücklich die Fraktion der CDU/CSU „in Schutz“ nehmen. Die Entscheidung, die hier mit der Umschichtung der Direktzahlungsmittel in Höhe von sechs Prozent getroffen worden sei, sei in Absprache mit den Ländern geschehen. Das gelte u. a. für die SPD-geführten Länder wie auch für jene mit Regierungsbeteiligung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Daher halte sie das Verhalten, sich im Ausschuss hinzustellen und den moralischen Zeigefinger zu heben, für falsch. Dennoch werde vermutlich die vorgesehene erneute Umschichtung der Direktzahlungsmittel in Höhe von sechs Prozent nicht weiterhelfen. Die Umstrukturierung der Landwirtschaft nehme mit einer Geschwindigkeit Fahrt auf, die allen Betrachtern besorgniserregend vorkommen müsse. Deswegen seien die Maßnahmen, die im Moment von der Agrarpolitik ergriffen würden, zu „dünn“. Die Politik müsse die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union (EU) umstellen und die Grundlagen für eine solide Finanzierung der Landwirtschaft schaffen. Bei dieser Aufgabe werde über Milliarden Euro und nicht über wenige Millionen Euro gesprochen. Die Länder hätten nicht ohne Grund die Weidetierprämie für Schafe und Ziegen eingefordert. Es stelle sich für die Fraktion der SPD die Frage, ob das BMEL die Befürchtung habe, eine Weidetierprämie überhaupt anzugehen, weil sie ähnlich wie bei in anderen Mitgliedstaaten der EU gewährten Prämien, wie z. B. beim Zuckerrübenanbau in Polen, nicht wünschenswerte Koppelungseffekte befürchte. Die Mittelabflüsse im Bereich der GAK, wo erhebliche Geldmittel für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum zur Verfügung gestellt würden,

scheinen sich derzeit in engen Grenzen zu halten. Das habe mit Sicherheit nichts mit „Bürokratisierung“, die von einigen Fraktionen immer angeführt werde, zu tun. Derzeit werde bei der Finanzierung der Landwirtschaft aus den hiesigen Mitteln und jenen Mitteln, die von Seiten der EU zur Verfügung gestellt würden, der falsche Weg begangen.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, mit der Debatte über den Gesetzentwurf könne erneut anschaulich der Paradigmenwechsel gesehen werden, wo auf der „bürgerlichen“ Seite weitere Bausteine aus dem herausgebrochen würde, was einmal eine Politik für die Landwirte gewesen sei. Das beträfe z. B. die jüngste Novellierung der Düngeverordnung, wo die Fraktion der AfD sich als einzige Fraktion für eine abstrakte Normenkontrolle beim Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 93 Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes ausgesprochen habe oder aktuell die Frage der Höhe der Direktzahlungen. Ein Mitglied der Fraktion der CDU/CSU habe bei der abschließenden Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes im Plenum des Deutschen Bundestages am 13. November 2019 davon gesprochen, dass die Fraktion der CDU/CSU diesem Gesetzentwurf nur unter der Maßgabe zustimmen werde, dass diese Umschichtung für ein Jahr gelte und eine einmalige Maßnahme bleibe. Jetzt werde sich beim neuen Gesetzentwurf wieder bei einem Umschichtungssatz von sechs Prozent befunden. Damit würden erneut die kleinen und mittleren Betriebe getroffen. Gesprochen werde von einem Minus von rund 16 Euro je Hektar (ha) landwirtschaftliche Fläche. Das seien bei einem Betrieb mit 80 ha rund 1 300 Euro, was keine „Peanuts“ seien. Das sei in der Zeit der Covid-19-Pandemie sowie in Zeiten der Verhandlungen zum Brexit-Anschlussabkommen zwischen der EU und Großbritannien, wo Einschnitte im Agrarbudget erlebt werden würden, das falsche Signal. Aus Sicht der Fraktion der AfD werde mit diesem Vorgehen von der Bundesregierung die Mauer, die als Schutzwall für die mittleren und kleinen Betriebe gedacht gewesen sei, weiter eingebrochen. Die Fraktion der AfD lehne daher den Gesetzentwurf ab. Gebraucht würden Planungssicherheit und Verlässlichkeit in der Agrarpolitik. Die diesbezügliche Kritik aus den Bauernverbänden und den Bauern sei der Bundesregierung bekannt. Die Fraktion der AfD halte mehr Bürokratie, die Umschichtung von Mitteln in die 2. Säule sowie erhöhte Auflagen, um mehr Klimaschutz in die Betriebe zwangsweise hineinzubringen, nicht für den richtigen Weg.

Die **Fraktion der FDP** legte dar, es existierten in der Landwirtschaft tagtäglich neue Anforderungen, die für die Betriebe relevant würden und welche sie zu erfüllen hätten. Das führe in den Betrieben zu erhöhtem Aufwand und zu höheren Kosten, die gestemmt werden müssten. Vor diesem Hintergrund von einer Umschichtung von Mitteln aus der 1. Säule in die 2. Säule der GAP in der Höhe von 15 Prozent zu „phantasieren“, halte die Fraktion der FDP für absolut realitätsfern. Der von der Bundesregierung im Gesetzentwurf vorgesehene Umschichtungssatz von sechs Prozent sei eine Größenordnung, die den einen oder anderen Betrieb, der marktwirtschaftlich und effizient wirtschaftete, an den Rand der Existenz bringen werde. Eine Abschmelzung der Direktzahlungen in dieser Größenordnung wäre nur dann für die hiesigen Betriebe erträglich, wenn parallel auch eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes, d. h. der Meldepflichten und anderer bürokratischer Auflagen, erfolgen würde. Nur an einer Schraube, den Direktzahlungen, zu drehen und die andere Schraube, die Bürokratie und der damit verbundene Aufwand, gleichzeitig unverändert zu lassen, halte die Fraktion der FDP für den falschen Weg. Wenn sich dazu noch vergegenwärtigt werde, dass gleichzeitig der Verbraucher in der Regel nicht bereit sei, einen angemessenen Preis für hochwertigste Lebensmittel zu bezahlen, dann frage sich die Fraktion der FDP, wie vor diesem Hintergrund in der Landwirtschaft noch gewirtschaftet werden solle. Wenn die Bundesregierung sechs Prozent der Mittel aus der 1. Säule in die 2. Säule der GAP umschichten möchte, weise die Fraktion der FDP darauf hin, dass bei einer Verteilung dieser Gelder innerhalb der 2. Säule der GAP für die Länder ein zusätzlicher Administrationsaufwand durch die Koordinierung der Maßnahmen entstehe, d. h. es wäre sinnvoller, diese Mittel in der 1. Säule zu belassen, die dann unmittelbar den Landwirten, die sich ohnehin häufig in einer prekären Situation befänden, zugutekommen würden.

Die **Fraktion DIE LINKE**. erklärte, es stelle sich die Frage, wie der Übergang bei der GAP geregelt werde. Wenn Agrarumweltmaßnahmen gemacht würden, werde eine gewisse Garantie, wie lange der Betrieb am „Start“ bleiben dürfe, benötigt. Hier seien viele Fragen offen. Das Hauptproblem an dem Gesetzentwurf sei für die Fraktion DIE LINKE., dass von Seiten der Bundesregierung erneut – und diesmal vorsätzlich – die Möglichkeit ausgeschlagen werde, für die Weidetierhalter in Deutschland etwas zu tun. Es sei zutreffend, wie von der Fraktion der CDU/CSU dargelegt, dass es verschiedene Programme gebe. Diese würden von den Weidetierhaltern auch genutzt, aber seien nicht ausreichend. Die Situation sei für alle offensichtlich, dass die Weidetierhaltung, insbesondere die kleine Wiederkäuerhaltung, unter massivem ökonomischen Druck stehe. Sie liege darin begründet, dass die Weidetierhaltung bei den für die Gesellschaft wichtigen Fragen nicht ausreichend bezahlt werde, weder

über ihre Produkte noch z. B. über den von ihr geleisteten Deich- oder Landschaftsschutz. Es sei der Sinn und Zweck von gekoppelten Zahlungen, an der Stelle helfen zu können, wo weder Markt noch freiwillige Programme greifen würden. Die freiwilligen Programme griffen auch deswegen oft nicht, weil z. B. bestimmte Länder Förderkulissen erstellt hätten, in die z. B. die Schafhaltung nicht „reinrutsche“. Es gebe viele Gründe, warum die bestehenden Programme nicht ausreichten. Der Bundesrat habe mit 16 zu 0 Stimmen die klare Entscheidung getroffen, dass die Weidetierhaltung Unterstützung brauche. Die Bundesregierung verweise darauf, dass das Problem möglicherweise demnächst geregelt werde. Bis dahin würden weiter Schaf- und Ziegenhaltungen verloren gehen, die dringend für viele Aufgaben, die in der Fläche erledigt werden müssten, gebraucht würden. Die Bundesregierung bringe ihren Gesetzentwurf so spät in das Parlament ein, dass faktisch von deutscher Seite nicht mehr gegenüber der Kommission eine gekoppelte Zahlung für die Weidetierhaltung adressiert werden könne. Möglicherweise bestehe die Möglichkeit, bis zum 31. Oktober 2020 gegenüber der EU eine gekoppelte Prämie anmelden zu können. Die Bundesregierung hätte aber in ihrer Antwort auf eine Schriftliche Frage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann darauf hingewiesen, dass die Frist für eine Meldung bei der EU verstrichen sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** verdeutlichte, es müsse jetzt dringend eine gesetzliche Regelung gemacht werden, damit Sicherheit für die Betriebe bestehe, wie es bei der Förderung im Rahmen der GAP im Jahr 2021 weitergehe. Es werde die Bundesregierung nicht überraschen, dass die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit der Ausschöpfung von sechs Prozent bei der Umschichtung von Mitteln aus der 1. in die 2. Säule der GAP nicht zufrieden sei. Es hätte hier mehr Möglichkeiten gegeben, in Richtung 15 Prozent zu gehen, aber dieser Weg werde von Bundesministerin Julia Klöckner (BMEL) und dem BMEL nicht mitgegangen. Es könnte natürlich gesagt werden, dass die vorgesehene Regelung nur noch für ein Jahr gelten werde, aber der Weg, wo bei der GAP in der zukünftigen Förderperiode ab dem Jahr 2022 hingewollt werde, müsse heute deutlich werden. Jetzt müsse die Frage von der Bundesregierung beantwortet werden, ob die Umschichtung zukünftig deutlich erhöht werden solle oder nicht. Das wäre ihr Einstieg gewesen, die Signale zu setzen, in welche Richtung die GAP gehen werde. Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei damit eine gute Chance vertan worden, Zukunftsperspektiven gerade für kleine und mittlere Betriebe aufzuzeigen. Es bestehe die Notwendigkeit, verstärkt durch die jüngst ins Leben gerufene Zukunftskommission Landwirtschaft der Bundesregierung, dass die Agrarpolitik gehalten sei, in die Zukunft zu blicken. Es sei vermutlich eine schwere Aufgabe für das BMEL, Zukunft zu beschreiben. Dennoch müsse die Frage des Gesellschaftsvertrages zwischen Landwirtschaft und Gesellschaft und die Frage, wo die „Reise“ für die landwirtschaftlichen Betriebe hingehen solle, d. h. mit welcher Politik der Bund zukünftig die Struktur der kleinen und mittelbäuerlichen Betriebe festigen wolle, von der Bundesregierung beantwortet werden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertrete die Meinung, dass bei der zukünftigen GAP, die derzeit auf EU-Ebene verhandelt werde, die Gemeinwohlleistungen deutlich gestärkt werden müssten. Sie trete bei der neuen GAP für ein punktebasiertes Modell für die Honorierung gesellschaftlicher Leistungen ein. Dieser Weg werde von ihr favorisiert und müsse in Zukunft gegangen werden. Deswegen enthalte sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem Gesetzentwurf.

Die **Bundesregierung** führte aus, in der Bundesregierung sei sich darauf verständigt worden, in den Gesetzentwurf eine Fortschreibung des im Jahr 2020 angewendeten erhöhten Umschichtungssatzes von sechs Prozent der Direktzahlungsmittel für das Jahr 2021 aufzunehmen. Mit der jetzt anstehenden Umschichtung solle die Finanzierung von Maßnahmen der aktuellen Förderperiode gewährleistet werden, die teilweise in die neue Finanz- und Förderperiode der GAP hineinreichten. Das wäre auch das Anliegen der Länder gewesen, die darauf hingewiesen hätten, dass der Finanzierungsbedarf in diesem Umfang bestehe. Der Bundesrat habe den vorgeschlagenen Umschichtungssatz akzeptiert, d. h. er unterstütze insoweit die Position der Bundesregierung. Der Bundesrat habe sich in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf dafür ausgesprochen, diesen um die Einführung einer gekoppelten Stützung für die Weidetierhaltung von Schafen und Ziegen zu ergänzen. Die Bundesregierung lehne zum gegenwärtigen Zeitpunkt den Vorschlag ab, eine gekoppelte Stützung für die Weidetierhaltung von Schafen und Ziegen einzuführen. Sie habe dies in ihrer Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf deutlich gemacht. Über zukünftige Maßnahmen zur Förderung von Weidetieren wie Schafe und Ziegen werde in Abhängigkeit der Ergebnisse der Verhandlungen auf EU-Ebene im Rahmen der nationalen Umsetzung der künftigen GAP zu diskutieren sein. Die Regelung, die die Basisverordnung des EU-Rechts vorgebe, sehe vor, dass bis zum 1. August eines jeweiligen Jahres die Einführung einer gekoppelten Stützung für Schafe beschlossen werden könne. Die Kommission habe bezüglich der GAP den Vorschlag für eine Übergangsverordnung vorgelegt, auf deren Basis es möglich sei, eine erhöhte Umschichtung bei den Direktzahlungen zu gewähren. Sie hätte aber keine Änderung bei dem Termin vorgeschlagen, bis wann eine gekoppelte Stützung eingeführt werden könne, d. h. im Moment sähe der Verordnungsvorschlag für die Übergangsverordnung den 1. August 2020 als letzten

Termin vor. Derzeit werde der Entwurf der Übergangsverordnung im Trilogverfahren zwischen Rat, Kommission und Europäischem Parlament (EP) beraten. Dabei werde auch die Anpassung von Fristen diskutiert, sodass es sein könnte, dass bei der Übergangsverordnung, welche vermutlich die nächsten Wochen oder Monate in Kraft treten werde, dieses Datum verschoben werde. Dann wäre es noch möglich, eine gekoppelte Stützung für die Weidetierhaltung einzuführen.

2. Abstimmungsergebnis

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/21749 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 16. September 2020

Hermann Färber
Berichterstatter

Rainer Spiering
Berichterstatter

Stephan Protschka
Berichterstatter

Dr. Gero Clemens Hocker
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

